

**Verbandssatzung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günztal“  
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben**

**Vom 03.12.2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Hochwasserschutz Günztal“ hat in ihrer Sitzung am 19.06.2018 die erste Änderung der Verbandssatzung vom 17.03.2014 (RABl. Schw. S. 41) beschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 22.10.2018.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG durch den Abteilungsdirektor der Regierung von Schwaben, Martin Pflaum, amtlich bekannt gemacht (RBl. Schw. Nr. 18, S. 212).

**Satzung für den Zweckverband „Hochwasserschutz Günztal“ vom 17. März 2014  
i. d. F. der Änderungssatzung vom 29.10.2018**

**Präambel**

Bei Starkregen werden regelmäßig auch baulich genutzte Flächen der Gemeinden entlang der Östlichen und Westlichen Günz, der Günz und der Schwelk überschwemmt. Die Hochwasserereignisse 2002, 2005 und 2007 haben gezeigt, dass ein wirksamer Hochwasserschutz nur durch ein fundiertes gemeinsames gemeindeübergreifendes Hochwasserschutzprojekt verwirklicht werden kann. In einer Studie des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wurden deshalb die 75 Gewässerkilometer von Engetried und Eldern bis nach Deisenhausen (Landkreis Günzburg) betrachtet. Darüber hinaus zeigen auch Hochwasserstudien für Babenhausen, Sontheim und Ottobeuren, dass nur durch ein schlüssiges Hochwasserschutzkonzept das Risiko größerer Überschwemmungen minimiert werden kann, um Schäden für die Bevölkerung durch Hochwasser zu verringern bzw. zu verhindern. Als Ergebnis der Untersuchungen wurden 5 Standorte für Hochwasserrückhaltebecken (HRB) ausgewählt, die geeignet sind, das Hochwasserrisiko an der östlichen und der Westlichen Günz, an der Günz und an der Schwelk insgesamt zu minimieren. Das Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen. Die Festsetzung der Lage der 5 Hochwasserrückhaltebecken erfolgt in den noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren.

Die Planung und der Bau der 5 Hochwasserrückhaltebecken erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten als überwiegend übergebietliche Hochwasserschutzmaßnahme nach Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Für den Ausbau der 5 Hochwasserrückhaltebecken wird der Freistaat Bayern von den Begünstigten nach Art. 42 Abs. 2 BayWG Beteiligungsbeiträge verlangen. Spätere Entschädigungszahlungen wegen nachteiliger Wirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme, die gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfestgestellt wird, können auf der Rechtsgrundlage der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 und 5 WHG ebenfalls nach Art. 42 Abs. 2 BayWG auf die Beteiligten umgelegt werden. Auch ist nach Art. 23 Abs. 1 und 3 BayWG die freiwillige Übernahme oder die hoheitliche Übertragung von Unterhaltsverpflichtungen möglich. Das

Wasserwirtschaftsamt Kempten hat mit den beteiligten Gemeinden öffentlich rechtliche Verträge zur Unterhaltung, Betrieb und Entschädigungsleistungen im Hochwasserfall sowie zu Finanzierungsbeiträgen geschlossen. Die daraus entstehenden Verpflichtungen sollen auf den Zweckverband übergehen.

Mehrere Kreisstraßen liegen im Wirkungsbereich der fünf Hochwasserrückhaltebecken. Insoweit zieht auch der Landkreis Unterallgäu Nutzen aus den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nach Art. 42 Abs. 2 BayWG. Der Landkreis Unterallgäu beteiligt sich pauschal an den zukünftigen Umlagekosten für Unterhalt, Betrieb, Reinvestitionskosten und Kosten der Schadensregulierung nach einem Hochwasserfall und an den Kosten der Pflege für Ausgleichsflächen, soweit es den Kostenanteil der Gemeinden aus dem Landkreis Unterallgäu betrifft.

Der zusätzlich notwendige, innerörtliche Gewässerausbau für den Hochwasserschutz verbleibt bei Gewässern III. Ordnung bei den Kommunen. Diese Aufgabe kann im Einzelfall durch Zweckvereinbarung auf den Zweckverband übertragen werden. Die Kosten hierfür werden nicht umgelegt, sondern müssen von der pflichtigen Kommune getragen werden.

Auf Grund des Art. 2 in Verbindung mit Art. 17 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.6.1994 (GVBl S. 272) wird ein Zweckverband zum Hochwasserschutz im Verlauf der östlichen und Westlichen Günz, der Günz und der Schwelk gebildet.

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Günztal“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Ottobeuren.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind folgende Gebietskörperschaften:
  - Markt Babenhausen Landkreis Unterallgäu
  - Gemeinde Deisenhausen Landkreis Günzburg
  - Markt Erkheim Landkreis Unterallgäu
  - Markt Rettenbach Landkreis Unterallgäu
  - Markt Ottobeuren Landkreis Unterallgäu
  - Gemeinde Sontheim Landkreis Unterallgäu
  - Gemeinde Westerheim Landkreis Unterallgäu
  - Landkreis Unterallgäu
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (3) Bei einem späteren Eintritt in den Zweckverband sind die Vorleistungen der

bisherigen Verbandsmitglieder entsprechend auszugleichen.

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Flächen im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, soweit diese durch Hochwassereinstau bzw. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Östlichen und Westlichen Günz und an der Schwelk betroffen sind nach Maßgabe der Lagepläne im Maßstab 1:5000 vom 27.11.2009 in Anlage 3.2 (Eldern), 3.5.1, 3.5.2 (Westerheim) 3.9., 3.10., 3.11., 3.12. (Frechenrieden), 3.8. (Sontheim) und 3.6. (Engetried) des Raumordnungsverfahrens, beantragt vom Wasserwirtschaftsamt Kempten.

### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, vor, während und nach dem Abschluss des Baus der 5 Hochwasserrückhaltebecken den übergebietlichen Hochwasserschutz im Einzugsbereich der Östlichen und Westlichen Günz, der Günz und der Schwelk auf der Grundlage der Planung des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, wie sie sich aus dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und der anschließenden Planfeststellungsverfahren ergibt, sicherzustellen.

(2) Hierzu werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

2.1 Mitwirkung in der Planungsphase bei der Ausarbeitung der detaillierten Planunterlagen,

2.2 Unterstützung des Freistaates Bayern oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde beim Grunderwerb der erforderlichen Grundstücke für die baulichen Anlagen und Ausgleichsflächen,

2.3 Unterhaltung und Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken,

2.3.1 Übernahme der Unterhaltungsverpflichtung und Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken der jeweiligen Mitgliedsgemeinde entsprechend den Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss zu den einzelnen Hochwasserrückhaltebecken,

2.3.2 Unterhaltung und Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken soweit im Einzelfall die jeweilige Mitgliedsgemeinde die Unterhaltung der Hochwasserrückhaltebecken durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Freistaat Bayern übernommen hat

2.4 Pflege der erforderlichen Ausgleichsflächen im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen soweit die jeweilige Mitgliedsgemeinde sie im Einzelfall durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Freistaat Bayern übernommen hat,

2.5 Finanzierung der Beteiligtenbeiträge der Mitgliedsgemeinden an den Hochwasserrückhaltebecken nach Art. 42 Abs. 2 BayWG,

2.6 Übernahme einer Verpflichtung zur Schadensregulierung und Entschädigung von betroffenen Grundeigentümern und Grundstücksbesitzern nach Eintritt eines Hochwasserschadensereignisses im Einstaubereich der Hochwasserrückhaltebecken,

2.6.1 soweit ein Verbandsmitglied durch Planfeststellungsbeschluss dazu verpflichtet wurde,

2.6.2 soweit im Einzelfall die jeweilige Mitgliedsgemeinde die Schadensregulierung und die Entschädigung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom Freistaat Bayern übernommen hat.

(3) Der Umfang der Aufgabe in Nr. 2.3.2, 2.4, 2.5, 2.6.2 richtet sich nach dem Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und dem Freistaat Bayern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Verbandssatzung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Die Beteiligungsrechte jeder Mitgliedsgemeinde und des Landkreises Unterallgäu als Träger öffentlicher Belange bleiben im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren für jede einzelne Maßnahme unberührt.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## **§ 5 Verbandsanlagen**

(1) Der Zweckverband erwirbt kein Eigentum an Grundstücken oder baulichen Anlagen. Grundstückseigentümer wird der Freistaat Bayern. Dingliche Rechte oder sonstige grundstücksgleiche Rechte werden für den Freistaat Bayern eingetragen.

(2) Der Unterhalt, der Betrieb und die Pflege der errichteten Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.3, und 2.4 der Satzung liegt zunächst im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes. Dieser kann Aufgaben ganz oder teilweise an die jeweilige Kommune zurück übertragen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Hochwasserschutzanlagen benötigten Flächen sowie die Flächen, auf die sich die Verbandsanlagen auswirken, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.

(3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband und auch den Planungsträger Freistaat Bayern unverzüglich von Veränderungen zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem stellvertreten- den Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Dies sind der/die gesetzliche Vertreter/in der jeweiligen Gemeinde, des Marktes oder des Landkreises Unterallgäu nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG und ein/e weitere/r Vertreter/in, der/die durch die Beschlussorgane der Gemeinde, des Marktes oder des Landkreises zu bestellen ist. Die Gemeinden, Märkte bzw. der Landkreis bestellen für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für jeden Verbandsrat/jede Verbandsrätin, der oder die sie in der Verbandsversammlung vertritt. Die entsprechenden Personen sind dem Zweckverband nach Neuwahlen jeweils mit Angabe des Zeitpunktes des Amtsantritts mitzuteilen. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### **§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit sowie die vollständige Tagesordnung enthalten. Das zuständige Wasserwirtschaftsamt Kempten ist zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung muss den Verbandsräten und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen, wobei der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. In diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

### **§ 10 Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor und setzt die

Tagesordnung fest. Er leitet die Verbandsversammlung.

(2) Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und des Landratsamtes Unterallgäu ist die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann auch anderen Personen und Sachverständigen die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen.

### **§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Tagesordnungspunkte kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und der nachträglichen Aufnahme des Beratungsgegenstandes einstimmig zustimmen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

(2) Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

(3) Über die Verbandsversammlung ist eine entsprechende Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Niederschrift ist den Verbandsräten spätestens mit der Einladung für die nächste Sitzung zu übermitteln und in der Verbandsversammlung zu genehmigen.

### **§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht gemäß § 13 dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere für die grundsätzliche Beschlussfassung zur Planung und Ausführung nach erfolgter Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde zuständig.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zugewiesenen Gegenstände.

(4) Die Verbandsversammlung wählt entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit einen Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren. Inhaber eines kommunalen Wahlamtes werden jedoch nur auf die Dauer ihres Amtes gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende vorzeitig aus seinem kommunalen Wahlamt aus, wird für die Restzeit bis zur regulären Kommunalwahl ein neuer Verbandsvorsitzender gewählt.

### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach Außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zustehen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erstellt mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern den Entwurf des Jahres- oder Mehrjahresprogrammes für die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen.

### **§ 14 Geschäftsstelle**

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren geführt. Näheres wird durch eine Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren geregelt.

### **§ 15 Bedienstete**

Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, so- weit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### **§ 17 Finanzbedarf, umlagefähige Kosten**

- (1) Der nicht vom Freistaat Bayern übernommene, durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die vom Zweckverband zu finanzierenden Maßnahmen einschließlich der anfallenden Verwaltungskosten wird auf die Verbandsmitglieder mit Ausnahme des Landkreises Unterallgäu umgelegt.
- (2) Zu den umlagefähigen Kosten zählen alle Aufwendungen die in Zusammenhang mit dem Bau, Unterhalt, Betrieb sowie Reinvestitionen der Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 stehen oder bei diesen Anlagen durch Einstau im Hochwasserfall und der Pflege von Ausgleichsflächen entstehen.

## § 18 Umlageschlüssel

(1) Der Umlageanteil wird entsprechend dem Nutzen, den ein Mitglied - ausgenommen der Landkreis Unterallgäu - aus einer Anlage spezifisch zieht, durch ein Punktesystem für jede einzelne Anlage berechnet. Ausgehend von einer für jedes Mitglied gleichen Anzahl von Vorteilspunkten (30) für das gesamte Hochwasserschutzsystem werden die Vorteilspunkte auf die einzelne Anlage verteilt. Eine Kommune bekommt nur für die Anlagen Nutzungspunkte zugeteilt, die ihr tatsächlich Vorteile im Hochwasserfall bringen. Daraus ergibt sich dann der Anteil an den zu tragenden Kosten pro Hochwasserschutzanlage.

(2) Die Vorteilspunkte bezüglich der Erstinvestitionskosten werden wie folgt auf die Rückhaltebecken verteilt:

Punkte/% am HRB	HRB Eidem		HRB Westertieim		HRB Frechenrieden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Ge- sam
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

(3) Die Vorteilspunkte bezüglich der Unterhaltungs-, Betriebs- und Reinvestitionspflicht, Pflege der Ausgleichsflächen und Entschädigungen im Einstaufall werden wie folgt auf die Rückhaltebecken verteilt:

Punkte/% am HRB	HRB Eidem		HRB Westerheim		HRB Frechenrieden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Ge- sam
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

(4) Der Landkreis Unterallgäu übernimmt von den Gemeinden des Landkreises Unterallgäu 20 % der ermittelten Kostenanteile nach Abs. 3 dieser Satzung.



(5) Die Kostenanteile nach Art. 42 Bayer. Wassergesetz für den Bau der Hochwasserrückhaltebecken in Trägerschaft und Beteiligung des Freistaates Bayern und die übernommenen Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.3 - 2.6 der Satzung werden für jede der 5 Anlagen einzeln ermittelt und nach dem Punkteverhältnis aufgeteilt, um zu gewährleisten, dass ein Mitglied nur für die Anlagen zahlt, die auch für die Kommune einen Nutzen erbringt.

(6) Jedes Mitglied - ausgenommen der Landkreis Unterallgäu - trägt 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und des Verwaltungspersonals.

### **§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

(1) Die Umlage, die sich aus § 17 ergibt, wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie kann während des Jahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Fälligkeit der Umlage wird von der Versammlung festgelegt.

### **§ 20 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung**

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstandsvorsitzenden und an seinen Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

### **§ 21 Jahresrechnung**

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern. Die Versammlung bestellt aus den 3 Mitgliedern einen Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Nach der örtlichen Prüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Versammlung in öffentlicher Sitzung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Die überörtliche Prüfung findet alsbald nach Feststellung der Jahresrechnung statt.

(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Kommunale Prüfungsverband.

### **§ 22 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Geschäftsstelle geführt.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 23 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Mitgliedsgemeinden in ortsüblicher Weise, vom Landkreis Unterallgäu im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemacht.

##### **§ 24 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder**

- (1) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Jahren zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Dabei werden zugleich die Bedingungen fest- gelegt, unter denen dem Ausscheiden zugestimmt wird. Das Ausscheiden ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch die anderen Körperschaften sichergestellt ist.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

##### **§ 25 Vorschriften des KommZG**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der jeweils aktuellen Fassung.

##### **§ 26 Anpassung der Satzung**

Die Verbandssatzung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung dem jeweils geltenden Planfeststellungsbeschluss anzupassen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft. Die Änderungssatzung i. d. F. vom 29. Oktober 2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Augsburg, den 17. März 2014

Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele Regierungspräsident